

# SATZUNG

## Azioni „Niños Felices" e.V.

### §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Azioni „Niños Felice“ e.V. und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Deisenhofen.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### §2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereines ist die Förderung von Kindern und kinderreichen Familien auf dem Gebiet der Gesundheit, der Erziehung und der Beseitigung existenzgefährdender Lebenssituationen in Ländern der „Dritten Welt", insbesondere der Dominikanischen Republik. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Einzelprojektarbeit vor Ort, Errichtung und Erhaltung von Kinderheimen, Kindererziehungseinrichtungen und Einrichtungen zur Gesundheitspflege von Kindern.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an den Freistaat Bayern mit der Auflage, dieses Vermögen an die UNICEF Deutschland e.V. weiterzuleiten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat, die dem Zweck des Vereines Azioni „Niños Felices" e.V. möglichst nahe kommen sollen.

### §3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereines können volljährige natürliche Personen, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, sein.
2. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dem Antrag ist eine schriftliche Referenzklärung mindestens eines Vereinsmitgliedes beizufügen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluss. Die über den Antrag getroffene Entscheidung ist dem Aufnahmesuchenden unverzüglich mitzuteilen.
3. Der Antragsteller erkennt durch seine Unterschrift die Satzung des Vereines und die sich damit für ihn ergebenden Aufgaben und Pflichten an.
4. Die Gesamtzahl der Mitglieder soll die Anzahl von zehn Personen nicht überschreiten.

## **§4 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag in Höhe von 100,00 DM (in Worten: einhundert Deutsche Mark) der zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig ist. Über Änderung von Beitragshöhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitgliedes,
  - b) durch Austritt des Mitglieds,
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich. Er ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Ein Anspruch auf Rückerstattung von Spenden oder im Voraus entrichteten Beiträgen besteht nicht.
3. Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied durch einstimmigen Beschluss von der Mitgliederliste streichen, wenn es mit zwei Jahresmindestbeiträgen im Rückstand ist und auch innerhalb eines Monats nach Hinweis auf die mögliche Streichung die rückständigen Beiträge nicht nachentrichtet.
4. Der Vorstand kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder ein Vereinsmitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung hat der Vorstand dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Ausschluss hat schriftlich mit Begründung zu erfolgen.
5. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes gegenüber dem Verein.

## **§6 Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand
- c) das Kuratorium (soweit die Mitgliederversammlung ein Kuratorium eingesetzt hat).

## **§7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Aufgaben zuständig:
  - a) Wahl oder Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des Kuratoriums und der Rechnungsprüfer,
  - b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
  - c) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses,

- d) Entlastung der Vereinsorgane,
  - e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereines,
  - f) Empfehlungen an Vorstand und Kuratorium,
  - g) Verwendung von Spenden und Mitgliederbeiträgen, soweit sie nicht im Haushaltsplan enthalten sind.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied unabhängig von der Höhe seines Mitgliedsbeitrages eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechtes durch ein anderes Mitglied ist möglich, wenn es hierzu schriftlich bevollmächtigt wurde. Allerdings kann jedes Mitglied nur bis zu drei andere Mitglieder vertreten. Die Vertretung oder Teilnahme an Mitgliederversammlungen durch Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, ist nur mit vorheriger einstimmiger Zustimmung des Vorstandes zulässig.
3. Die Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und sich zu Wort zu melden. Ein Stimmrecht steht ihnen jedoch nur als Vereinsmitglied zu.

## **§8**

### **Einberufung der Mitgliederversammlung Und Ergänzung der Tagesordnung**

1. Der Vorstand setzt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest.
2. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitglieder des Kuratoriums sind innerhalb dieser Frist unter Mitteilung der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Vereins- und Kuratoriumsmitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte Anschrift gerichtet ist, die das Vereins- und Kuratoriumsmitglied dem Verein schriftlich bekannt gegeben hat.
3. Jedes Mitglied des Vereines und des Kuratoriums kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres abzuhalten.
5. Der Vorstand kann nach Maßgabe der Abs. 1 - 3 jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn sie das Kuratorium oder mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte schriftlich vom Vorstand verlangt. Von der Einberufungsfrist des Abs. 2 kann in dringenden Fällen abgewichen werden.

## **§9**

### **Beschlussfassung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom

- stellvertretenden Vorsitzenden oder, wenn auch er verhindert ist, vom Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung ein Vereins- oder Kuratoriumsmitglied zum Versammlungsleiter.
2. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Der Protokollführer muss nicht Vereinsmitglied sein.
  3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
  4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
  5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ein Antrag ist angenommen, wenn er eine einfache Stimmenmehrheit erhält. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
  6. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereines bedarf einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen.
  7. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt oder eine Wahl stattfindet.  
B. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat kein Kandidat diese Mehrheit erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Erreichen die beiden Kandidaten in der Stichwahl die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
  9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und folgende Feststellungen enthalten soll:  
Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereines besteht aus drei Mitgliedern. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Vorstand sind der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und der Schatzmeister.
2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und den Schatzmeister.
3. Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, vom Tage der Wahl an gerechnet; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen. Sie müssen Vereinsmitglieder sein, dürfen aber nicht gleichzeitig dem Kuratorium angehören. Scheidet eines der gewählten Vorstandsmitglieder während der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## **§11 Zuständigkeiten des Vorstandes**

1. Der Vorsitzende des Vorstandes und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes vertreten jeweils zusammen mit dem Schatzmeister den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden.

2. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten zuständig, die durch die Satzung weder der Mitgliederversammlung noch dem Kuratorium zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlungen,
- c) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr,
- d) Erstellung eines Jahresberichtes,
- e) Bestellung des Geschäftsführers der Verwaltung,
- f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in nichtöffentlichen Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Gäste können zugelassen werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes zustimmt. Die Einberufungsfrist beträgt drei Werktage. Die Einberufung bedarf weder der Schriftform noch einer Mitteilung der Tagesordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die vom Sitzungsleiter zu unterschreibende Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Der Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§ 12**

### **Einsetzung des Kuratoriums**

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von 4/5 aller in der Mitgliederversammlung vertretenen gültigen Stimmen über die Einsetzung eines Kuratoriums. Solange kein Kuratorium eingesetzt ist, sind die Bestimmungen der Satzung hinsichtlich des Kuratoriums obsolet.

## **§ 13**

### **Kuratorium**

1. Dem Kuratorium gehören Persönlichkeiten des öffentlichen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Lebens an, die sich den Zielen des Vereines zur Verfügung stellen.

2. Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Unterstützung des Vorstandes,
- b) Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit,
- c) Anregungen für die Aufstellung des Haushaltsplanes,
- d) Stellungnahme zum Jahresbericht.

3. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Generalsekretär und dessen Stellvertreter. Der Generalsekretär sorgt für die laufenden Arbeiten des Kuratoriums.
4. Einmal im Jahr findet eine Sitzung des Kuratoriums statt. Das Kuratorium wird vom Generalsekretär oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen.
5. Alle Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen und sich zu Wort zu melden. Sie haben aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Kuratoriums zu verständigen.
6. Die Sitzungen des Kuratoriums werden vom Generalsekretär, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert, so bestimmen die erschienenen Mitglieder des Kuratoriums den Sitzungsleiter. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Gäste können zugelassen werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums zustimmt.
7. Eine vom Sitzungsleiter zu unterschreibende Niederschrift soll Ort und Zeit der Kuratoriumssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

#### **§ 14**

#### **Geschäftsführer der Verwaltung**

1. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer der Verwaltung bestimmen.
2. Der Geschäftsführer der Verwaltung führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung und bereitet den Abschluss von Rechtsgeschäften vor. Er hat dabei die Geschäftsordnung, die der Vorstand erlässt, sowie die Einzelweisungen des Vorstandes zu beachten

#### **§ 15**

#### **Auflösung des Vereines**

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 Ziffer 6 Satz 2 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Regelungen gelten analog für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

#### **§ 16**

#### **Anfallberechtigung**

Bei Auflösung unter Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Freistaat Bayern mit der Auflage, dieses Vermögen an die UNICEF Deutschland e.V. weiterzuleiten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat, die dem Zweck des Vereines Azioni „Ninño Felices“ e.V. möglichst nahe kommen sollen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 28. November 2000 errichtet.

## Satzungsänderung

Unter Einhaltung der satzungsgemäßen Vorschriften wird bei der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins Azioni „Ninos Felices“ e. V. am 16.10.2007 folgender Beschluss einstimmig gefasst:

§ 3 / 4. der Satzung wird hiermit wie folgt geändert:

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können volljährige natürliche Personen, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, sein.
2. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dem Antrag ist eine schriftliche Referenzerklärung mindestens eines Vereinsmitgliedes beizufügen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluss. Die über den Antrag getroffene Entscheidung ist dem Aufnamesuchenden unverzüglich mitzuteilen.
3. Der Antragsteller erkennt durch seine Unterschrift die Satzung des Vereins und die sich damit für ihn ergebenden Aufgaben und Pflichten an.
4. Entfällt ersatzlos.

§ 8 / 4. der Satzung wird wie folgt geändert:

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung und Ergänzung der Tagesordnung

1. Der Vorstand setzt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest.
2. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitglieder des Kuratoriums sind innerhalb dieser Frist unter Mitteilung der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Vereins- und Kuratoriumsmitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte Anschrift gerichtet ist, die das Vereins- und Kuratoriumsmitglied dem Verein schriftlich bekannt gegeben hat.
3. Jedes Mitglied des Vereins und des Kuratoriums kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres abzuhalten.
5. Der Vorstand kann nach Maßgabe der Abs. 1 — 3 jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn sie das Kuratorium oder mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte schriftlich vom Vorstand

verlangt. Von der Einberufungsfrist des Abs. 2 kann in dringenden Fällen abgewichen werden.

Im Übrigen bleibt die Satzung unverändert.  
Oberhaching, Deisenhofen, den 08.04.2008